

**Skandalöse Offenbarung
Rechtsanwalt und Windlobbyist
Prof. Dr. Maslaton:
„Diabolische Allianz mit rechtsnationalen Kräften“ ?**

**Antidemokratische und autoritäre
Tendenzen im Rahmen der Energie-
wende**

Von Dr. Wolfgang Epple



Der in Deutschland erwartete und in Teilen der Politik offen angestrebte Wechsel in der Anwendung und Auslegung des Artenschutzes im Naturschutz- und Umweltrecht der EU im Zuge des „Klimaschutzes“ findet nicht statt:

Die Verbote für das Töten von Wildtier-Individuen, für das Stören, Vernichten oder Zerstören ihrer Lebensstätten im Rahmen von Eingriffen des Menschen müssen weiterhin an strengen Vorgaben des Schutzregimes von Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU gemessen werden. Der im Rahmen menschlicher Tätigkeit selbst zu anderem Zwecke in Kauf genommene Tod von Wildtieren kann nicht mit Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand und damit auf die Populationsebene relativiert werden. Die Verbote gelten auch für unabsichtliche Handlungen, die Störung, Zerstörung oder Vernichtung in Kauf nehmen. Der strenge Schutz gilt unabhängig von der Anzahl der Exemplare der im betroffenen Gebiet vorkommenden Art. Das Verbotssystem geht mit der Erwähnung von Exemplaren und Eiern von einer individuellen Anwendung aus. Das vom europäischen Gesetzgeber angestrebte hohe Schutzniveau ist damit auch für Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch den Bezug auf einen sich verschlechternden Erhaltungszustand der betroffenen Art relativierbar. Die in beiden Richtlinien verankerten,

nicht deckungsgleichen, jeweils hohen Hürden für Ausnahmen vom Schutz bleiben bestehen.

Dies ist kürzest gefasst der für Naturschützer wesentliche Tenor herausragender Begründungen im Urteil des EuGH vom 04.03.2021 * zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot.

Was führende Juristen angesichts aktueller Relativierungsversuche als *Weckruf im Artenschutzrecht* (1) und *konsequente Weiterentwicklung des Umweltrechtes der EU* bewerten (2), wird in Kreisen der Windkraft zum Anlass öffentlicher Schelte und harscher Kritik am EuGH. Zwar ging es im Verfahren nicht explizit um Windenergie, sondern um die Schlägerung eines Waldes in Schweden und ihre Folgen für die dort betroffenen geschützten Wildtiere. Offensichtlich ist aber die Enttäuschung über die klaren und weitreichenden Formulierungen des Gerichtshofes zum Tötungsverbot so groß, dass eine Verschärfung des fortgesetzten Angriffs auf das europäische Artenschutzrecht erwogen wird. Von einem führenden Funktionär des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) wird nun ganz ungeniert eine Allianz mit erklärten Feinden des europäischen Einigungsgedankens angedacht und offen angezettelt; Originalton Prof. Martin Maslaton, Landesvorsitzender BWE-Landesverband Sachsen (3) (fette Hervorhebung durch WE) zum Schluss seiner Philippika gegen das EuGH-Urteil:

„ (...) *Angesichts dieser Entscheidung ist zu konstatieren:*

Alle Juristerrei und alle wohl gemeinten Exekutivanstrengungen bleiben letztlich vergeblich - sie werden keinen durchgreifenden Erfolg erzielen!

Die Änderung der FFH und der Vogelschutzrichtlinie ist nötig und im EU-Parlament auch möglich durch eine diabolische Allianz mit rechtsnationalen Kräften. Biografisch bedingt kann ich diese Allianz nicht fördern

- rational müssen die dem Klimaschutz und der Energiewende Verpflichteten genau dies tun. Änderung der FFH und der Vogelschutzrichtlinie und zwar jetzt!“

Nachdem die Bundesregierung seit 2017 (Novelle BNatSchG, insbesondere § 44, s.u.) bis zum Ende 2020 fortgesetzt allen Forderungen zur Aufweichung des Naturschutzrechtes auf nationaler Ebene nachgekommen ist (4), war der Erwartungsdruck an einen weiteren Durchmarsch auch auf Ebene des EuGH offensichtlich gerade in den Kreisen der Eingriffsindustrie

Windkraft hoch. Hatte doch die deutsche Generalanwältin Juliane Kokott in ihren Schlussanträgen (5) zu diesem für die weitere Anwendung der Richtlinien entscheidenden Vorabentscheidungsverfahren mit bemerkenswert abschätziger Wortwahl („Allerweltsarten“) den Versuch unternommen, den deutschen Vorstellungen und bereits behördlich bzw. gerichtlich eingerissenen Um-Definierungen des Artenschutzes in Richtung Populationschutz unter dem Zeichen des „Klimaschutzes“ zu entsprechen. Der EuGH hat die Empfehlungen Kokotts abgelehnt. Das überrascht nicht, denn es ist vor dem Hintergrund der Geschichte des europäischen Naturschutzes, der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zum Artenschutz und dessen, was hier auf dem Spiel steht, nur konsequent:

Schutz der Arten ist auf Individuen bezogen und nicht von jeweiligen Populationen abhängig

Die Erwägungen und Gründe, die vor über 40 Jahren zur europäischen Vogelschutz-Richtlinie und ihrem speziellen Schutz-Regime führten, haben heute noch Gültigkeit. Der Gesetzgeber hatte den europäischen Einigungsgedanken im Gepäck. Neben der Erkenntnis der umfassenden Bedrohung der Lebensräume war eine Eindämmung exzessiver Verfolgung von Vögeln rund um das Mittelmeer einer der Auslöser des natur-solidarischen, zukunftsweisen Aktes für ganz Europa. Dass auch *nicht seltene* Arten geschützt werden und grundsätzlich Schutz verdienen, geht bis heute nicht in die Köpfe derjenigen, die im Naturschutz vor allem die Behinderung von Eingriffen, das lästige Ausbremsen von Landnahme und sinnlose Reglementierung der aus ihrer Sicht gerechtfertigten direkten Verfolgung von Wildtieren sehen. Zusammenfassend: Der ewige Konflikt um die Legitimität rücksichtsloser, selbst exzessiver Nutzung der Natur. Es ist sicher nicht ganz zufällig, dass die erste Fassung der Vogelschutz-RL ins Jahr 1979 fällt, in jene Zeit, in der Hans Jonas epochales Werk „Prinzip Verantwortung“ erschien.

Der Zeitgeist unter dem Zeichen des „Klimaschutzes“ ist ein anderer als 1979. Würde der EuGH dem in Deutschland bereits eingeleiteten Weg der Aufweichung des Artenschutzes folgen, Eingriffe, Störungen und (in Kauf genommenes) Töten nach Populationsmaßstäben zu definieren und zu relativieren, würde der Status für Wildtiere und Pflanzen „Unter Naturschutz“ weithin hinfällig. Einen ersten fragwürdigen Schritt hat der deutsche Gesetzgeber schon 2017 mit den Formulierungen zum § 44 BNatschG vollzogen.

Was man ignoriert und übergeht: Alle für die Arten Schutz- oder Aussterbe-relevanten Vorgänge in der Natur sind und bleiben die Summe von *individuellem* Geschehen. In der Novelle des § 44 BNatschG hat der deutsche Gesetzgeber die Rechtslage erkennbar gezielt in Richtung Erleichterung von Eingriffen mit Bezug die „Signifikanz-Rechtsprechung“ des Bundesverwaltungsgerichtes durch den Populationsbezug relativiert. Anwendung von Signifikanz („signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“) und der Ansatz, Schutzwürdigkeit in fragwürdiger Weise von - politisch gesetzten - Dichtezentren und unter Bezug auf tabellarisch festgelegte „Mortalitäts-Gefährdungs-Indices“ abhängig zu machen, kollidieren mit Gemeinschaftsrecht (Übersicht mit Blick auf das Zustandekommen der Novelle siehe (6)). Dies unterstreicht das Urteil des EuGH vom 04.03.2021 in eindeutiger Weise. Und es hat weitere für den Naturschutz wesentliche – ebenfalls nicht ganz neue - Konsequenzen: Für weitreichende Eingriffs-Privilegien der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, die der § 44 BNatschG vorsieht, bleibt ebenfalls kein Raum, wenn die artenschutzrechtlichen Tötungs- und Zerstörungsverbote nicht vom Bezug auf Population abhängig gemacht werden dürfen (1). Gellermann betont aus Anlass des Urteils, dass der *Bundesgesetzgeber aufgerufen ist, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um das nationale Artenschutzrecht in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben zu bringen*.

Autoritäre Tendenzen – denkwürdige Allianzen

Was aber tut der Bundesgesetzgeber? Nach der Änderung des § 44 BNatschG war die Schwächung des Artenschutzes noch nicht genug, vielmehr: Beschneidung und Verkürzung von Klagemöglichkeiten im Zug der Energiewende, Abschaffung aufschiebender Wirkung von Klagen, weiterhin Kollisionskurs gegen geltendes Unionsrecht, Versuche auf allen Ebenen von Verwaltungsvorschriften bis zur Gesetzgebung, den Eingriffs-Durchmarsch der Erneuerbaren Energien, speziell der Windkraft gegen das Artenschutzrecht zu ermöglichen (4).

Dies mündet von Deutschland ausgehend in zunehmend autoritäre, ganz generell den Naturschutz schwächende Tendenzen zur Ermöglichung des „Klimaschutzes“, - Tendenzen, die bis hinein in die Verlautbarungen der etablierten Umweltorganisationen bemerkbar werden. Dazu gesellt sich eine bemerkenswerte Pflichtvergessenheit und Populismus bei führenden Politikern in Äußerungen, die noch immer und gerade geltendes Artenschutzrecht betreffen. Die naturschutzfeindliche Vergiftung des öffent-

lichen Diskurses, gerade wenn es um die vorgebliche Weltrettung durch „Klimaschutz“ mittels Windkraft-Eingriffen als angebliches „Zugpferd“ der Energiewende geht, ist überall spürbar. Zitat aus einem zu Gunsten der GRÜNEN am 10.03.2021 vor die Landtagswahl platzierten Artikel des „Schwarzwälder Boten“ in Baden-Württemberg (7):

"Es kann ja nicht sein, dass die Milan-Population über den Klimawandel entscheidet." Kretschmann, der Philosoph, denkt da in höheren Sphären. (...)“

Denkwürdige Allianzen tun sich auf. Zum Zwecke des „Klimaschutzes“ geht man über Artenschutz-Leichen, und es sind – wie Maslatons Formulierung andeutet – für den Zweck der Energiewende in Deutschland offenbar alle Mittel geheiligt, den Artenschutz „anzupassen“. Hierfür sind Verbündete selbst extremer Gangart und Färbung willkommen. Die demokratische, rechtsstaatstreue Mitte duckt sich weg oder legt sich selbst als Opfer auf den Altar des „Klimaschutzes“: Auf einem Online-Forum der CDU-nahen Konrad-Adenauer-Stiftung „Klimaschutz versus Gefahren durch Windkraft“ durfte sich die Fridays-for-Future-Aktivistin Luisa Neubauer im Nazi-Jargon über die *Energiewendengefährdenden „Zersetzungsparolen“ echauffieren* (8). FfF peitscht ein für die Windkraft, und gehört zu den immer unverhohlener autoritär agierenden Fußtruppen der Energiewende und Windkraftindustrie (9) (10). Greenpeace (über Greenpeace-Energy selbst im naturschädigenden Eingriffs-Geschäft) plädiert mit einem juristischen Angriff ebenfalls für eine „Anpassung“ des Artenschutzrechtes und für einen zentralistischen Klimastaat, der die Energiewende durch Windkraft, d.h. konkret den „Abbau von Ausbauhemmnissen“, über die Köpfe von Regionen, Kommunen und betroffenen Menschen hinweg verwirklicht (kritische Würdigung siehe (4)). Ist den Umweltorganisationen, die satzungsgemäß dem Artenschutz verpflichtet sind, voran BUND (Alleinerbe des BWE) und NABU, wirklich nicht klar, mit wem sie paktieren?

Die alarmierenden und entlarvenden Verlautbarungen des Windkraft-Funktionärs Maslaton sind kein „einmaliger“ Ausrutscher. Die Subventions-gemästete Naturzerstörungsmaschinerie rund um die Windkraft ist ins Stocken geraten. Die Töne werden immer schriller, denn ihr endgültiger Durchmarsch scheitert am geltenden, über Jahrzehnte errungenen europäischen Artenschutz-Recht. Er scheitert auch an den Menschen, die kritisch hinterfragen und fundierten Widerstand leisten. Man setzt deshalb im Windkraftlager schon länger auf Verbündete in den

Medien, in Kreisen der dort gepushten „Klimaschutz“-Extremisten und auf gegen Kritiker hetzende Populisten insbesondere der Windkraft-Partei Bündnis 90/die GRÜNEN.

Dass man nun aus Anlass eines EuGH-Urteils Verbündete zur Schleifung des Artenschutzes selbst im Lager rechtsgerichteter Gegner eines geeinten Europas andenkt, ist eine skandalöse Offenbarung.

Die Gründe sind klar: Dem Naturschutz steht eine wachsende Phalanx gegenüber, für die es um politische Macht oder Einflussnahme geht. Und es geht um astronomisch hohe finanzielle Gewinne. Wir werden Zeuge einer mit „Klimaschutz“ verbrämten Abschaffung mühsam installierter Rechte der Natur, und auch der Rechte betroffener Menschen. Von Energiewende-Fanatikern und „Klimaschutz“-Extremisten ist nicht zu erwarten, dass sie Abstand zu einer Organisation wie dem BWE nehmen. Für die demokratische Mitte und Verteidiger des Rechtsstaates aber müssten spätestens jetzt die Alarmglocken läuten. Angriffe gegen das höchste europäische Gericht und die Naturschutz-Rechtsgrundlagen, die es zu verteidigen hat, müssten sich am Ende gegen die Initiatoren selbst richten. Voraussetzung ist: Die antidemokratischen und radikalen Tendenzen im Rahmen der Energiewende werden überhaupt wahr- und in Folge ernstgenommen.

Dr. Wolfgang Epple ist Biologe und Wissenschaftlicher Beirat der Naturschutzinitiative e.V. (NI). Er ist Autor zahlreicher Bücher, u.a. auch von „Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar (2021).

Anlass:

*Urteil des Gerichtshofes (zweite Kammer) vom 04. März 2021

In den verbundenen Rechtssachen C-473/19 und C-474/19

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=238465&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5340251>

Quellen:

- (1) Gellermann, M. (2021) zu EuGH 04.03.2021: Weckruf im Artenschutzrecht – das Verfahren „Schütze den Wald“ <https://www.m-gellermann.de/Aktuelles/>
- (2) Faller, R. (2021): EuGH entwickelt Umweltrecht konsequent weiter. Zum Urteil

- vom 4. März 2021 – C.473/19, C-474/19 https://www.caemmererlenz.de/fileadmin/080321-CL-EuGH-Urteil_VSR-FFH-RL.pdf
- (3) <https://www.maslaton.de/news/Urteil-des-EuGH--Stillstand-im-Artenschutz-recht--Zugleich-ein-offener-Brief-an-die-Windenergiebranche-den-eigenen-Verband-und-an-die-Mandatstraeger-in-allen-Parlamenten-die-die-Energie-wende-wollen--n802> ; eingesehen und durch Screenshot gesichert am 15.03.2021
- (4) Eppe, W. (2020): Naturschutz als Hindernis für „Klimaschutz“ und Energiewende? Die Windlobby bestellt – die Politik liefert. Eine Chronologie. Naturschutz Magazin der Naturschutzinitiative e.V. 03/2020: 32-37. <https://www.naturschutz-initiative.de/images/PDF2020/Windkraftlobby.pdf> Literaturverzeichnis zu Artikel: <https://www.naturschutz-initiative.de/images/PDF2020/LiteraturlisteWE.pdf>
- (5) <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=230873&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3321508> (Schlussanträge J. Kokott); Entscheidend: Nr. 75 ff, besonders Nr. 79, 81, 82, 83, 84 (Vogelschutz-RL und Allerweltsarten!!) 86: Öffentliches Interesse! (FFH versus Vogelschutz-RL); dann 113, dort Nummer 3, zweiter Satz zu Inkaufnahme und Absichtlichkeit)
- (6) Eppe, W. (2021): Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. Windkraft-Naturschutz- Ethik. Herausgeber: Naturschutzinitiative e.V. (NI), 272 Seiten. Speziell: zu & 44 BNatSchG S 64 ff., zum Individuenbezug S. 157 ff.; zur Anwendung des Tabellenwerkes von Bernotat&Dierschke (2016) S.221 ff.
- (7) Hartmann, W. (2021): Landtagswahl 2021 Kretschmann lobt Bürger-Engagement. <https://www.schwarzwaelderbote.de/inhalt.landtagswahl-2021-kretschmann-lobt-buerger-engagement.aa6883c3-0bf2-469e-bcee-7318ecac1d10.html>
- (8) Etscheid, G. (2021): Meine Lobby, Deine Lobby. <https://umwelt-watchblog.de/meine-lobby-deine-lobby/?unapproved=3042&moderation-hash=288e0fd7f6bd198dd6e59366b5d9a5b2#comment-3042>
- (9) Straßner, A. (2019): Ein Hilfeschrei der Jugend? Eher Vorbote extremistischen Denkens. <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article196692911/Neubauer-Thunberg-und-Co-Ein-Vorbote-extremistischen-Denkens.html>
- (10) Gyldefeldt, B.v. (2019): „Brauchen einen Rahmen“ https://www.welt.de/print/welt_kompakt/hamburg/article194081927/Brauchen-einen-Rahmen.html